

Muster für Ausbildungsverträge (TVAöD – Besonderer Teil BBiG)

Zwischen

(Ausbildender)

vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____

(Auszubildende/r)

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

geboren am _____

in _____

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

vorbehaltlich* _____

folgender

BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

geschlossen:

* Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement ausgebildet.
- (2) Die Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am 1. September 2014 und endet am 31. August 2017.
- (2) ¹ Die ersten _____ Monate* der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

¹ Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ² Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist.

§ 5

¹ Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ² Sie beträgt zurzeit durchschnittlich _____ Stunden** täglich.

* Die Probezeit muss gem. § 20 Satz 2 BBiG mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

** Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Regelarbeitszeit anzugeben.

§ 6

- (1) ¹ Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. ² Es beträgt zurzeit:

833,26 € im ersten Ausbildungsjahr
883,20 € im zweiten Ausbildungsjahr
929,02 € im dritten Ausbildungsjahr

³ Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) ¹ Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. ² Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³ Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD - Besonderer Teil BBiG*. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:

vom	1. September 2014	bis	31. Dezember 2014	9 Ausbildungstage
vom	1. Januar 2015	bis	31. Dezember 2015	28 Ausbildungstage
vom	1. Januar 2016	bis	31. Dezember 2016	28 Ausbildungstage
vom	1. Januar 2017	bis	31. August 2017	_____ Ausbildungstage **

§ 8

¹ Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. ² Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

* Bei schwerbehinderten Auszubildenden bitte folgenden Satz an dieser Stelle einfügen: „Aufgrund der Schwerbehinderung erhöht sich der Erholungsurlaub entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um 5 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

** Im letzten Kalenderjahr der Ausbildung ist der Urlaub für den Zeitraum 01.01. – 31.08.2017 auszuweisen. Aufgrund des Bundesurlaubsgesetzes ergibt sich hier ein Urlaubsanspruch von 20 Ausbildungstagen. Sollte der Auszubildende zu Beginn des letzten Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sein, ist für den gleichen Zeitraum, aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein Erholungsurlaub von 21 Arbeitstagen zu gewähren.

§ 16 Abs. 4

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

³ Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. ⁴ Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

- (1) Nebenabreden* sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD).
- (2) Die Auswahl der Wahlqualifikationen (gemäß § 4 Abs. 3 BüroMKfAusbV) wird in der Anlage zum Berufsausbildungsvertrag dokumentiert und ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Änderung dieser Wahlqualifikationen während der Ausbildungszeit ist nur aus triftigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere die Gefährdung des Ausbildungsziels und eine geänderte Bedarfssituation bei der Ausbilderin/beim Ausbilder.

Für die/den Ausbildende/Ausbildenden:

Ort, Datum

Name (für Ausbildende/Ausbildenden)

Die/Der Auszubildende:

Ort, Datum

Name (Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter** der/des Auszubildenden:

(Ort, Datum)

Name (Vormund)

Name (Mutter)

Name (Vater)

* Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatschluss empfohlen.

** Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.